

Betriebssatzung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 71) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25.09.2008 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 und nach dieser Betriebssatzung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter dem Namen:

**Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb**

geführt.

§ 2 Bereiche

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar gliedert sich in die Bereiche

- Stadtentsorgung,
- Stadtentwässerung und
- Stadtverkehr.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

EURO 8.800.000,00

in Worten: Achtmillionenachthunderttausend EURO

und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich Stadtentsorgung:	3.707.825,50 €
Bereich Stadtentwässerung:	5.092.174,50 €
Bereich Stadtverkehr:	0,00 €

§ 4 Gegenstand des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

- (1) Aufgabe des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes ist die Gewährleistung der Stadtentsorgung, der Stadtentwässerung und des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Wismar.
- (2) Dem Bereich Stadtentsorgung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bewirtschaftung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung,
 - Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der Abfallgesetze des Bundes und des Landes und der Vorschriften der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar,
 - Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach Maßgabe des Straßen- und Wegegesetzes M-V und den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar,
 - Sicherstellung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorstehend genannten Aufgaben.
- (3) Dem Bereich Stadtentwässerung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung und Leitung von Baumaßnahmen zur Herstellung von städtischen Entwässerungsanlagen,
 - Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Entwässerungsanlagen (Kläranlage, Pumpwerke, Kanalnetz und Sonderbauwerke) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - Herstellen von Rohrleitungen und Sonderbauwerken für Hausanschlüsse und Sammler,
 - Bearbeitung von Anträgen auf Anschlussgenehmigung für die Stadtentwässerung,
 - Aufbau und Aktualisierung des Kanalkatasters

nach den Bestimmungen des Wassergesetzes M-V und der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.
- (4) Der Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs ist ausschließlicher Betreiber im Liniennetz der Hansestadt Wismar. Er gewährleistet insbesondere die Durchführung eines bedarfsgerechten und attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich der Hansestadt Wismar, im Bedarfsfalle auch im stadtnahen Umland, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 550) und auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie den Anforderungen des Nahverkehrsplans wie auch der Beschlüsse der Hansestadt Wismar (Anforderungsprofil). Die Hansestadt Wismar beauftragt den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb insoweit mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs (Befahrung) nach näherer Maßgabe des Anhangs dieser Betriebssatzung. Der Anhang ist Bestandteil dieser Betriebssatzung.
- (5) Der Eigenbetrieb erhebt Gebühren und Beiträge auf Basis des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie der Abfallsatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Abwassersatzung in Verbindung mit den jeweiligen Gebühren- bzw. Beitragssatzungen. Des Weiteren erhebt er Entgelte für die Personenbeförderung aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes für die vorgenannten Aufgaben.

- (6) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.

§ 5 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch den Betriebsleiter und für den Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Betriebsleiter geleitet. Beide werden durch die Bürgerschaft bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt vorbehaltlich des § 12 dieser Satzung die Hansestadt Wismar in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Betriebsleitung gem. § 7 dieser Satzung entscheidungsbefugt ist.

§ 7 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung. Dem Betriebsleiter obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die laufende Betriebsführung im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Betriebsleiter entscheidet im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von EURO 50.000,00, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu EURO 5.000,00 pro Leistungsrate, Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bis zu EURO 25.000,00 sowie über Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis zu EURO 5.000,00 im Einzelfall.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister der Hansestadt Wismar rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; insbesondere sind alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Hansestadt Wismar berühren. Der Bürgermeister kann von dem Betriebsleiter jederzeit Auskunft verlangen.
- (4) Über die Regelungen des Absatzes 3 hinaus hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens einen halbjährlichen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung des Wirtschaftsplanes in der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Form zu erstatten.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses sowie der Bürgerschaft teil.
- (6) Der Betriebsleiter hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in der nach der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Form aufzustellen.

- (7) Der Betriebsleiter hat den Jahresabschluss, entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Jahresabschluss soll in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes bis zum Ablauf von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft und des Betriebsausschusses vor und die Betriebsleitung führt sie aus.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebs, soweit er nicht die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 S. 5 der Kommunalverfassung übertragen hat. Daneben ist er Vorgesetzter der Betriebsleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Bürgermeister anstelle des Betriebsausschusses. Über diese Entscheidungen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Nach § 7 Abs. 4 Ziff. 7 der Hauptsatzung besteht ein Betriebsausschuss mit beschließender Funktion für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Besetzung des Ausschusses gelten die Regelungen des § 7 der Hauptsatzung. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft für die Ausschüsse Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss gibt sich nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung und diese Betriebsatzung übertragen sind. Hierzu gehören:
1. Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 u. 7 der Kommunalverfassung bis zu einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 im Einzelfall, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu EURO 10.000,00 je Leistungsrate.

2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögensplan innerhalb einer Wertgrenze von EURO 125.000,00 bis EURO 250.000,00.
 3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 bis 250.000,00 EURO.
 4. Die Aufnahme von Krediten innerhalb der durch den genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Höchstgrenzen.
- (2) Der Betriebsausschuss wird in allen Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind, beratend tätig.

§ 11 Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch diese Satzung vorbehalten sind.
- (2) Die Bürgerschaft beschließt ferner über
- a) die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit nicht durch diese Betriebssatzung etwas anderes geregelt ist.
- (3) Die Bürgerschaft kann durch Beschluss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12 Schriftformklausel, Unterzeichnung

- (1) Die die Hansestadt Wismar verpflichtenden Erklärungen, die der Eigenbetrieb abgibt, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen

**Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb**

und ist vom Bürgermeister sowie vom Betriebsleiter bzw. im Verhinderungsfall durch den Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Hansestadt Wismar zu versehen.

- (2) Die nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung vorgesehene Wertgrenze, bis zu der es der Schriftform des Abs. 1 nicht bedarf, findet Anwendung.

- (3) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, auch wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterfällt, mit dem Zusatz: "Im Auftrag"; alle übrigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes ebenfalls mit dem Zusatz: "Im Auftrag".

§ 13 Beauftragung von Fachdienststellen

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Hansestadt Wismar gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 14 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 18.07.2000 außer Kraft.

Wismar, 16.10.2008

gez.
Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Dienstsiegel